

Grazer Zeitung



Das Land
Steiermark

AMTSBLATT FÜR DIE STEIERMARK

Jahrgang 219

Stück 47

Ausgegeben und versendet
am 24. November 2023

INHALT

Kundmachungen des Landeshauptmannes der Steiermark und der Steiermärkischen Landesregierung:

309. Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung vom 16. November 2023, mit der der Vorsitzende, seine Stellvertreterin/sein Stellvertreter und die weiteren Mitglieder/Ersatzmitglieder der Disziplinarkommission beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung sowie die Disziplinaranwältin und ihre Stellvertreter bestellt werden 394

Verlautbarungen des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung:

310. Auftragsbekanntmachung (Ausschreibung Briefversand International) 395
311. Gemeindeverwaltungsdienstprüfung; Kundmachung 395
312. Auftragsbekanntmachung (Bodenmarkierung Region Graz-Umgebung – Bundesland Steiermark – Straßenbauarbeiten) 396

Verlautbarungen anderer Behörden:

- Bezirkshauptmannschaft Weiz; Dr. med. univ. Sandro Franz Jud, Ansuchen um Bewilligung einer ärztlichen Hausapotheke in 8163 Fladnitz an der Teichalm, Fladnitz 125; Kundmachung 397

Sonstige Verlautbarungen:

- Sonnenstraße 4 Projekt GmbH; Bekanntmachung (Bauleistungen im Zuge der umfassenden Sanierung des Zinshauses in der Sonnenstraße 4, 8010 Graz) 397
- Kammer für Arbeiter und Angestellte für Steiermark; Kundmachung der Hauptwahlkommission für die Arbeiterkammerwahl 2024 in der Steiermark 398

Ausschreibungen und Bekanntmachungen an: abteilung2@stmk.gv.at

Stück 48 Erscheinungstermin: Freitag, 01.12.2023

Redaktionsschluss: Mittwoch, 10.00 Uhr

Stück 49 Erscheinungstermin: Donnerstag, 07.12.2023

Redaktionsschluss: Mittwoch, 10.00 Uhr

www.grazerzeitung.at

Verlautbarungen des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung

Abteilung 2 Zentrale Dienste

Nr. 310

ABT02-85964/2023-7

16. November 2023

Auftragsbekanntmachung

Auftraggeber: Land Steiermark, Abteilung 2 Zentrale Dienste – Referat Beschaffung, Hofgasse 15, 8010 Graz, Tel. +43/316/877-2896, E-Mail: abt02-be@stmk.gv.at, www.verwaltung.steiermark.at

Verfahrensart: Offenes Verfahren

Bezeichnung des Auftrags: Ausschreibung Briefversand International

Kurze Beschreibung: Der Ausschreibungsgegenstand „Briefversand International“ umfasst den Abschluss einer Rahmenvereinbarung mit nur einem Bieter ohne neuerlichen Aufruf zum Wettbewerb. Die Leistung umfasst die Entgegennahme, den Transport und die weltweite Zustellung von Internationalen Briefsendungen ab Übernahme des Versenders an den Empfänger im Ausland, nach Maßgabe der jeweiligen nationalen Bestimmungen am Empfängerort.

Art des Auftrags: Dienstleistungen

Frist für den Eingang der Angebote: 19. Dezember 2023, 10.00 Uhr

Frist für die Einreichung von Bieterfragen: 13. Dezember 2023, 12.00 Uhr

Bindefrist der Angebote: 4 Monate

Informationen zur Öffnung der Abgaben: 19. Dezember 2023, 10.00 Uhr

Angaben zur elektronischen Abgabe: <https://steiermark.vergabeportal.at/Detail/166508>

Keine Einschränkungen des Zugangs zu Ausschreibungsunterlagen.

Tag der Absendung dieser Bekanntmachung: 15. November 2023

Dokument-ID: 166508-00

Abteilung 7 Gemeinden, Wahlen und ländlicher Wegebau

Nr. 311

ABT07-48888/2014-175

17. November 2023

Gemeindeverwaltungsdienstprüfung; Kundmachung

Ab **Mittwoch, den 31. Jänner 2024** werden beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Graz-Burg, die nächsten Prüfungen für den gehobenen Gemeindeverwaltungsdienst (Gemeindeverwaltungsdienstprüfung b), für den Gemeindeverwaltungsdienst und den Gemeindeverwaltungshilfsdienst (Gemeindeverwaltungsdienstprüfung c und d) abgehalten.

Gemäß der Gemeinde-Dienstzweigeverordnung, LGBl. Nr. 4/1958, in der gegenwärtigen Fassung, sind beide Prüfungen schriftlich und mündlich abzulegen.

In der **schriftlichen Prüfung** hat die Kandidatin oder der Kandidat den Nachweis zu erbringen, dass sie oder er in der Lage ist, auf Grund eines ihr oder ihm vom Amt der Steiermärkischen Landesregierung zur Verfügung gestellten Verwaltungsaktes eine einfache Entscheidung (Bescheid) zu treffen (Gemeindeverwaltungsdienstprüfung b) bzw. eine ausführliche Sachverhaltsdarstellung (Gemeindeverwaltungsdienstprüfung c und d) zu entwerfen.

Die **mündliche Prüfung** ist einheitlich aus folgenden Gegenständen abzulegen:

Bundes- und Landesverfassung, Gemeindeordnung, Verwaltungsverfahrensgesetze, grundsätzliche Kapitel der Bundespräsidenten-, Nationalrats-, Landtags- und Gemeindewahlordnung, des Bau-, Feuerpolizei-, Jagd-, Melde- und Straßenrechtes, des Staatsbürgerschafts- und Personenstandsrechtes, sowie des Dienst- und Besoldungsrechtes der Gemeindebediensteten und des Schulorganisationsrechtes. Darüber hinaus, soweit die betreffenden gesetzlichen Bestimmungen eine Mitwirkung der Gemeinde vorsehen, Finanzverfassung und Finanzausgleich sowie Gemeindeabgaben und Abgabeverfahrensrecht.

Voraussetzung für die Zulassung zur Gemeindeverwaltungsdienstprüfung ist eine mindestens zweijährige zufriedenstellende Dienstleistung als Gemeindebedienstete oder Gemeindebediensteter.

Um die Zulassung zur Prüfung ist von der Prüfungswerberin oder vom Prüfungswerber bis spätestens **Freitag, den 5. Jänner 2024** bei der Abteilung 7 Gemeinden, Wahlen und ländlicher Wegebau des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, Hofgasse 13, 8010 Graz-Burg, **im Dienstwege über die Gemeinde schriftlich** (abteilung7@stmk.gv.at) anzusuchen. Im Ansuchen – das erst nach erfolgter Ausschreibung der Prüfungstermine in der „Grazer Zeitung – Amtsblatt für die Steiermark“ eingebracht werden darf – ist die Art der Prüfung (Gemeindeverwaltungsdienstprüfung b oder Gemeindeverwaltungsdienstprüfung c und d) anzuführen, die die Prüfungswerberin oder der Prüfungswerber abzulegen beabsichtigt.

Dem persönlichen **Ansuchen** der Kandidatin oder des Kandidaten um Zulassung zur Prüfung sind **folgende Unterlagen** beizulegen:

- Kopie eines amtlichen Lichtbildausweises von der oder dem Bediensteten
- Lebenslauf (des Weiteren bei Maturantinnen und Maturanten eine Kopie des Reifeprüfungszeugnisses sowie bei der Führung diverser Titel zusätzlich zum Reifeprüfungszeugnis eine Kopie der Abschlussdokumente)
- Dienstbeschreibung von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister, die jedenfalls die qualifizierte Eignung in der Verwendung und den Erfolg der Dienstleistung, die Art und Dauer der Verwendung sowie die Einstufung (Entlohnungsgruppe und Entlohnungsstufe) der oder des Bediensteten enthalten muss.

Alle zuvor genannten Unterlagen müssen **vollständig und in gebotener Form** bis zum festgelegten Fristende an die genannte Abteilung übermittelt werden, damit ein Prüfungsantritt der Prüfungswerberin oder des Prüfungswerbers berücksichtigt werden kann.

Über die Zulassung zur Prüfung und die Festsetzung des Prüfungstages erhalten die Prüfungswerberinnen und die Prüfungswerber eine schriftliche Verständigung.

Der Vorsitzende der Prüfungskommission für Gemeindebedienstete:
H ö r m a n n

FA Straßenerhaltungsdienst

Nr. 312

ABT16SD-481953/2023-1

22. November 2023

Auftragsbekanntmachung

Auftraggeber: Land Steiermark, Abteilung 16 Verkehr und Landeshochbau, vergebende Stelle: Fachabteilung Straßenerhaltungsdienst (STED), Stempfergasse 4, 8010 Graz, Tel. +43/316/877-3873, E-Mail: abt16-vergabe@stmk.gv.at, www.verwaltung.steiermark.at

Die Auftragsunterlagen stehen für einen uneingeschränkten und vollständigen direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter <https://steiermark.vergabeportal.at/Detail/166790>

Angebote oder Teilnahmeanträge sind einzureichen elektronisch via <https://steiermark.vergabeportal.at/Detail/166790>

Die Unterlagen sind kostenpflichtig: nein

Bezeichnung des Auftrags: Bodenmarkierung Region Graz-Umgebung – Bundesland Steiermark – Straßenbauarbeiten

Art des Auftrags: Bauauftrag

Art des Auftraggebers: Klassisch öffentlicher Auftraggeber

Kurze Beschreibung: Bodenmarkierungsarbeiten in der Region Graz-Umgebung auf die Dauer von 2 Jahren

Verfahrensart: Offenes Verfahren

Schlussstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge: 12. Dezember 2023, 09.00 Uhr

Dokument-ID: 166790-00

Verlautbarungen anderer Behörden

Bezirkshauptmannschaft Weiz

BHWZ-387907/2023-2

31. Oktober 2023

**Dr. med. univ. Sandro Franz Jud; Ansuchen um Bewilligung einer ärztlichen Hausapotheke
in der Gemeinde Fladnitz, 8163 Fladnitz an der Teichalm, Fladnitz 125; Kundmachung**

Herr Dr. med. univ. Sandro Franz Jud, wohnhaft in 8160 Gutenberg, Kleinsemmering 33, hat um die Bewilligung zur Haltung bzw. Übernahme einer ärztlichen Hausapotheke (Übernahme der Kassenplanstelle Dr. Andiel) in 8163 Fladnitz an der Teichalm, Fladnitz 125, angesucht.

Gemäß § 48 des Apothekengesetzes, RGBl. Nr. 5/1907 i.d.g.F., wird dies mit dem Hinweis verlautbart, dass Inhaber öffentlicher Apotheken sowie gemäß § 29 Abs. 3 und 4 leg. cit. betroffene Ärzte, welche den Bedarf an einer ärztlichen Hausapotheke als nicht gegeben erachten, etwaige Einsprüche gegen die Neuerrichtung (Übernahme) binnen sechs Wochen, vom Tag der Verlautbarung dieser Kundmachung in der „Grazer Zeitung – Amtsblatt für die Steiermark“ an gerechnet, bei der Bezirkshauptmannschaft Weiz geltend machen können.

Später einlangende Einsprüche werden nicht berücksichtigt.

98/2023

Der Bezirkshauptmann:
S c h w a r z b e c k

Sonstige Verlautbarungen

Sonnenstraße 4 Projekt GmbH

24. November 2023

**Ausschreibung von Bauleistungen im Zuge der umfassenden Sanierung
des Zinshauses in der Sonnenstraße 4, 8010 Graz**

Auftraggeber: Sonnenstraße 4 Projekt GmbH, Lendplatz 45, 8020 Graz

Bezeichnung des Auftrags: BVH SOL – Umfassende Sanierung – Zinshaus mit 9 Wohneinheiten, Sonnenstraße 4, 8010 Graz

Verfahrensart: Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung

Anforderung Unterlagen: kostenlos, ausschließlich digital per E-Mail: office@sol-vier.at

Ausführungszeitraum: Februar 2024 bis Dezember 2024

Gewerke: Baumeisterarbeiten; HKLS-Arbeiten; Sanierung von Fenstern und Türen aus Holz

Abgabe: Anbotsunterlagen in Papierform samt digitalem Datenträger bis Donnerstag, 14. Dezember 2023, 10.00 Uhr, im Büro der PENTAPLAN ZT GmbH, Lendplatz 45, 8020 Graz

Fragen zur Ausschreibung: Sonnenstraße 4 Projekt GmbH und PENTAPLAN ZT GmbH; Tel. +43/316/763551, E-Mail: office@sol-vier.at 99/2023

Kammer für Arbeiter und Angestellte für Steiermark

13. November 2023

Kundmachung der Hauptwahlkommission für die Arbeiterkammerwahl 2024 in der Steiermark

Ausschreibung der Wahl der Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Steiermark auf Grund des Arbeiterkammergesetzes (AKG), BGBl. Nr. 626/1991 (i.d.g.F.), und der Arbeiterkammer-Wahlordnung (AKWO), BGBl. II, Nr. 340/1998 (i.d.g.F.).

Soweit im Folgenden personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

Wahltermin

Die Wahl findet vom 16. April bis 29. April 2024 statt.

Zahl der Mandate

Für die Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Steiermark sind 110 Kammerräte zu wählen.

Wahlberechtigt

Wahlberechtigt sind ohne Unterschied der Staatszugehörigkeit alle kammerzugehörigen Arbeitnehmer (§ 10 AKG), die am Stichtag (3. Jänner 2024) in der Steiermark in Beschäftigung stehen. Als in Beschäftigung stehend sind insbesondere auch Personen anzusehen, die im Bundesheer Präsenzdienst oder Ausbildungsdienst leisten oder die Zivildienst leisten und deren Arbeitsverhältnis nicht gelöst ist; ebenso Arbeitnehmer, die sich in Karenz befinden, sowie Arbeitnehmer, die sich nach dem Berufsausbildungsgesetz oder nach gleichartigen Rechtsvorschriften in Berufsausbildung befinden (§ 19 AKWO).

Wahlberechtigt sind ferner Arbeitslose mit Wohnsitz in der Steiermark im Anschluss an eine arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigung, wenn sie bisher insgesamt mindestens 20 Wochen kammerzugehörig als Arbeitnehmer beschäftigt gewesen sind, für die Dauer von 52 Wochen oder eines längeren Bezuges einer Leistung aus der Arbeitslosenversicherung.

Erfassung der Wahlberechtigten

Die Erfassung der umlagepflichtigen kammerzugehörigen Arbeitnehmer erfolgt automatisch.

Veranlagung von sonstigen Wahlberechtigten

1. Arbeitslose im Sinne des § 10 Abs. 1 Z. 1 AKG,
2. nicht umlagepflichtige Arbeitnehmer nach § 17 Abs. 2 Z. 1 AKG (Lehrlinge),
3. in Karenz nach dem Mutterschutzgesetz 1979 oder dem Väter-Karenzgesetz befindliche kammerzugehörige Arbeitnehmer,
4. kammerzugehörige Arbeitnehmer, die Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienst leisten,
5. kammerzugehörige geringfügig beschäftigte Arbeitnehmer, soweit sie nicht nach § 20 AKWO erfasst werden,
6. kammerzugehörige Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnis karenziert ist, soweit sie nicht nach § 20 AKWO erfasst werden,

haben die ihre Wahlberechtigung begründenden Umstände und die zur Wählererfassung notwendigen Daten bis spätestens 13. März 2024 bekannt zu geben.

Wählbarkeit

Wählbar in die Arbeiterkammer Steiermark sind alle kammerzugehörigen Arbeitnehmer, die am 3. Jänner 2024

1. das 19. Lebensjahr vollendet haben und
2. in den letzten zwei Jahren in Österreich insgesamt mindestens sechs Monate in einem die Kammerzugehörigkeit begründenden Arbeits- oder Beschäftigungsverhältnis standen und
3. abgesehen vom Erfordernis der österreichischen Staatsbürgerschaft und des Wahlalters von der Wählbarkeit in den Nationalrat nicht ausgeschlossen sind.

Wahlvorschläge

Wahlvorschläge sind spätestens bis 17. Jänner 2024 schriftlich bei der Hauptwahlkommission in 8020 Graz, Hans-Resel-Gasse 6 – 14 einzubringen.

Sie müssen enthalten:

1. die unterscheidende Bezeichnung der wahlwerbenden Gruppe in Worten und eine allfällige Kurzbezeichnung in Buchstaben,
2. die von der wahlwerbenden Gruppe namhaft gemachten Wahlwerber, deren Anzahl jedoch das Doppelte der Kammerratsmandate (§ 2 AKWO) nicht übersteigen darf; die Wahlwerber sind in der beantragten, mit arabischen Ziffern bezeichneten Reihenfolge unter Angabe des Familien- und Vornamens, des Geburtsdatums, der Sozialversicherungsnummer, der Staatsangehörigkeit, des Arbeitgebers sowie des ordentlichen Wohnsitzes anzuführen,
3. die eigenhändig unterschriebene Erklärung jedes einzelnen im Wahlvorschlag verzeichneten Wahlwerbers, aus der ersichtlich ist, dass er die Voraussetzungen für die Wählbarkeit erfüllt und mit der Aufnahme in den Wahlvorschlag einverstanden ist,
4. den Familien- und Vornamen und die Anschrift des Zustellungsbevollmächtigten.

Die Wahlvorschläge müssen von mindestens 300 Wahlberechtigten oder fünf Kammerräten unterstützt werden. Für jeden Wahlberechtigten, der einen Wahlvorschlag unterstützt, ist eine von diesem eigenhändig unterschriebene Unterstützungserklärung dem Wahlvorschlag anzuschließen, aus welcher seine Identität und Wahlberechtigung hervorgehen. Die wahlwerbenden Gruppen haben für den Wahlvorschlag an die Arbeiterkammer einen Beitrag für die Kosten des Wahlverfahrens in der Höhe von € 510,00 zu leisten. Dieser Beitrag ist gleichzeitig mit der Einbringung des Wahlvorschlages zu erlegen; unterbleibt dies, so gilt der Wahlvorschlag als nicht eingebracht. Ab dem Zeitpunkt der Einbringung des Wahlvorschlages können auch die Vertrauenspersonen der wahlwerbenden Gruppe für die Hauptwahlkommission schriftlich namhaft gemacht werden.

Auflage der Wählerliste und Einspruchsverfahren

Die Wählerliste ist von der Hauptwahlkommission (HWK) spätestens in der fünften Woche vor dem ersten Wahltag am Sitz der Hauptwahlkommission und an den Sitzen der Zweigwahlkommissionen (ZWK) öffentlich durch sechs Kalendertage so aufzulegen, dass täglich innerhalb der vom Wahlbüro festzusetzenden Stunden in die Wählerliste Einsicht genommen werden kann.

HWK AK Graz,
Hans-Resel-Gasse 6 – 14, 8020 Graz
ZWK AK-Außenstelle Bruck/Mur,
Schillerstraße 22, 8600 Bruck/Mur
ZWK AK-Außenstelle Deutschlandsberg,
Rathausgasse 3, 8530 Deutschlandsberg
ZWK AK-Außenstelle Fürstenfeld,
Hauptplatz 12, 8280 Fürstenfeld
ZWK AK-Außenstelle Hartberg,
Ressavarstraße 16, 8230 Hartberg
ZWK AK-Außenstelle Leibnitz,
Karl-Morre-Straße 6, 8430 Leibnitz
ZWK AK-Außenstelle Leoben,
Ignaz-Buchmüller-Platz 2, 8700 Leoben

ZWK AK-Außenstelle Liezen,
Ausseer Straße 42, 8940 Liezen
ZWK AK-Außenstelle Murau,
Bundesstraße 7, 8850 Murau
ZWK AK-Außenstelle Murtal,
Hauptstraße 82, 8740 Zeltweg
ZWK AK-Außenstelle Mürzzuschlag,
Bleckmannngasse 8, 8680 Mürzzuschlag
ZWK AK-Außenstelle Südoststeiermark,
Ringstraße 5, 8330 Feldbach
ZWK AK-Außenstelle Voitsberg,
Schillerstraße 4, 8570 Voitsberg
ZWK AK-Außenstelle Weiz,
Herta-Nest-Straße 3, 8160 Weiz

Österreichische Post AG
WZ 02Z032440 W
Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 2 Zentrale Dienste
Hofgasse 15, 8010 Graz

Während der Einsichtsfrist sind die Wahlberechtigten, die Organe der betrieblichen Interessenvertretung und die wahlwerbenden Gruppen berechtigt, bei der Hauptwahlkommission schriftlich Einsprüche gegen die Wählerliste wegen der Aufnahme vermeintlich nicht Wahlberechtigter oder wegen Nichtaufnahme vermeintlich Wahlberechtigter einzubringen.

Wahlkarten

Wahlberechtigte des Allgemeinen Wahlsprengels erhalten vom Wahlbüro ohne Antrag eine Wahlkarte. Wahlberechtigte eines Betriebswahlsprengels, die sich wegen des Wechsels des Arbeits- oder Beschäftigungsverhältnisses nach dem Stichtag oder aus anderen wichtigen Gründen, wie z.B. Dienstreise, Urlaub oder Kuraufenthalt, an den Wahltagen außerhalb des örtlichen Bereichs ihres Wahlsprengels aufhalten, haben Anspruch auf Ausstellung einer Wahlkarte. Gegen die Verweigerung der Ausstellung der Wahlkarte steht kein ordentliches Rechtsmittel zu. Die Wahlkarte berechtigt ausschließlich zur Stimmabgabe im Postweg oder zur persönlichen Stimmabgabe vor einer der Allgemeinen Sprengelwahlkommissionen.

Verpflichtungen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber

Den Arbeitnehmern und den Arbeitgebern obliegen bei der Vorbereitung der Wahl und der Erfassung der Wahlberechtigten folgende gesetzliche Verpflichtungen: Die Arbeitgeber sind verpflichtet, die Zuteilung der am 3. Jänner 2024 beschäftigten Arbeitnehmer zu den einzelnen Betriebsstätten unter Bekanntgabe der Anschriften dieser Betriebsstätten vorzunehmen und die Wohnanschriften dieser Arbeitnehmer bekannt zu geben bzw. nötigenfalls zu korrigieren. Die Arbeitgeber sind verpflichtet, die bearbeiteten Wählerverzeichnisse spätestens eine Woche nach dem Stichtag dem Wahlbüro der Arbeiterkammer Steiermark zurückzusenden. Die Arbeitgeber sind für die Richtigstellung der Wählerverzeichnisse verantwortlich; die Richtigkeit und die Vollständigkeit der bearbeiteten Wählerverzeichnisse sollen von den jeweiligen Organen der Arbeitnehmerschaft bestätigt werden.

Die Hauptwahlkommission

100/2023
